

eine dreiwöchentliche Frist zu Einreichung einer Gegenvorstellung gestattet worden, dem Cultusministerium anheimzugeben,

f) gegen die Suspension, sowie auch gegen den zweiten Vorhalt, steht dem Lehrer binnen 10 Tagen Recurs an das Ministerium des Cultus zu,

g) ist von diesem Lehrern selbst die Suspension, oder der zweite Vorhalt, oder endlich die Entlassung angeordnet worden, so steht dem Schullehrer binnen derselben Frist Recurs an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu;

2) in der Entlassung. Sie kann von dem Cultusministerium aus den §. 53 diet. leg. angegebenen Gründen sofort, jedoch mit Angabe des Grundes, verfügt werden, in welchem Falle dem Schullehrer eine zehntägige Frist zu Einreichung einer Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu steht. Beschließt dagegen das Ministerium des sonstigen, bisherigen untadelhaften Verhaltens des Schullehrers halber noch dessen einstweilige Beibehaltung, so ist ihm zugleich anzudrohen, daß seine sofortige Entlassung erfolgen werde, selbst wenn er sich auch nur eines der geringern Fehlritte schuldig machen würde, die das sub 1. gedachte Verbesserungsverfahren begründen.

3) in der Entsetzung von der Stelle. (§. 52 ej. leg.) Dieselbe tritt ein, wenn der Schullehrer wegen einer der in §. 22 des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener bezeichneten Vergehungen, nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, durch ein Straferkenntniß verurtheilt, oder einer unzüchtigen Behandlung der ihm anvertrauten Schulpugend überführt oder doch dringend verdächtig worden ist.

Die competente Kreisdirection kann, selbst vor beendigter Untersuchung, die vorläufige Suspension des Schullehrers verordnen, wenn sie die Fortsetzung der Dienstgeschäfte durch selbigen für unangemessen erachtet. Macht sich aber, noch vor beendigter Untersuchung, die Entsetzung oder sofortige Entlassung des Schullehrers nothwendig, so ist eine solche vom Ministerium des Cultus anzuordnen.

Diese kurze Darstellung dürfte genügen, um zu der Ueberzeugung zu führen, daß die im Jahre 1835 gegebenen Bestimmungen nicht allenthalben mehr ausreichen in einer Zeit und unter Umständen, wo es mehr als je darauf ankommen muß, den Behörden Mittel an die Hand zu geben, durch schnelleres und kräftigeres Eingreifen den, für die Heranbildung des eigentlichen Kerns der künftigen Bevölkerung bestimmten Lehrerstand von Elementen zu säubern, die, wie die betrübenden Erfahrungen der lehtvergangenen Jahre gezeigt, vielfältig ihren eigentlichen und hochwichtigen Beruf verkannten. Das bei Vielen in Folge einzelner derartiger Beispiele ungerechterweise gegen den ganzen Lehrerstand erzeugte Mißtrauen wird verschwinden, und die diesem Stande so nothige Achtung auf sichere Basis gegründet werden, sobald man einer strengeren Pflichterfüllung und einer unnachsichtlichen Entfernung wahrhaft unwürdiger Mitglieder desselben versichert sein kann.

Zu Erreichung dieses Zwecks soll der II. Abschnitt der Gesetzentwurf die Mittel an die Hand geben, und die Deputation glaubt daher, daß auch diese Absicht der hohen Staatsregierung nur dankbar anzuerkennen sei.

Hieran würde sich nun die allgemeine Debatte anschließen, insofern es die Kammer für nothwendig halten sollte, überhaupt eine allgemeine Debatte stattfinden zu lassen. Der Theil des Berichts, der zu einer solchen Veranlassung geben könnte, hat sich freilich nur auf sehr wenige Punkte beschränken können, da die wesentlichsten Principien, auf die das neue Gesetz begründet werden soll, erst bei §. 1 und 2 der Gesetzesvorlage zur Sprache kommen werden.

Präsident v. Schönfels: Zur allgemeinen Debatte haben sich angemeldet die Herren Bürgermeister Müller, D. Großmann und Regierungsrath v. Zehmen. Ich würde nun dem Herrn Bürgermeister Müller das Wort ertheilen.

Bürgermeister Müller: Meine Herren! Aus dem Grundsatz, daß Kirche und Schule zu den hauptsächlichsten Stützpunkten des Staates zu zählen sind, wenn er dauerhaft und unerschütterlich dastehen soll in allen Zeiten, folgt von selbst die Verpflichtung des Staates, die Wege zu bereiten, die Bahnen zu ebnen und die Hülfsmittel herbeizuschaffen, durch welche und auf welchen die Zwecke der Kirche und Schule erreicht werden können. Dieser Grundsatz und diese Folgerung werden auch weder von den Staatsregierungen noch von den Ständekammern, noch von den einzelnen intelligenten Mitgliedern des Staates bestritten werden; sie sind vielmehr stets anerkannt worden, und nur bei der praktischen Anwendung dieses Grundsatzes findet sich Veranlassung dazu, daß verschiedene Ansichten sich gestalten. Auf den jetzt zur Berathung vorliegenden Gegenstand angewendet, erhellt die Wahrheit der ausgesprochenen Sätze von selbst. Seit vielen Jahren ist in Sachsen von allen Seiten anerkannt worden, daß, obschon in neuerer Zeit und namentlich seit dem Jahre 1835 sehr viel für den Stand der Volksschullehrer geschehen ist, dieselben sich doch immer noch in einer so bedrängten äußern Lage befinden, daß eine fernere Hülfe unbedingt nothwendig ist. Und es soll auch, wie die Regierungsvorlage und der uns vorliegende Bericht beweisen, geholfen werden. Nur über das „inwieweit“ sind die Ansichten verschieden. Während die Staatsregierung höhere Gehaltssummen im Allgemeinen ausgeworfen und in Vorschlag gebracht hat, sind dieselben in der zweiten Kammer restringirt worden und sollen, nach dem Vorschlage unserer Deputation noch mehr, wenigstens in mancher Beziehung modificirt werden. Freilich ist dies gerade das umgekehrte Verhältniß, als wie es zeither stattgefunden hat. Wenn ich mich wenigstens nicht irre, so haben früher und zeither gerade die Ständekammern in der Regel mehr vorgeschlagen, als die Staatsregierung zu bewilligen für angemessen gefunden hat. Es scheint also jetzt gerade das Gegentheil eingetreten zu sein. Ich meinerseits schließe mich rücksichtlich der Gehaltssummen ganz der Vorlage der Staatsregierung an; im Uebrigen aber bin ich mit der Modalität, welche im Separatvotum vorgeschlagen wird, einverstanden. Ich werde auch, dafern ich irgend die Hoffnung habe, mit einem Antrage zu Gunsten der Lehrer bei der